

jenes Quellenkorpus und seine (digitale) Edition schildert, die die gemeinsame Basis aller hier versammelten Aufsätze bildet.

Grundsätzlich ist auf formaler Ebene anzumerken, dass der Band relativ viele Formatierungs- und Rechtschreibfehler (z. B. Überschrift bei Waldenberger, Kopfzeile bei Brunert) enthält. Außerdem ist das Register, wobei es sich um ein kombiniertes Personen- und Sachregister handelt, relativ fehlerhaft und unvollständig (z. B. sind nicht alle Erwähnungen von Jean Bodin aufgenommen). Leider ist nicht ersichtlich, nach welchen Kriterien Personennamen aufgenommen wurden. Es wäre für die Arbeit mit dem Sammelband wünschenswert, wenn auch scheinbar unbedeutende Personen vollständig aufgenommen worden wären.

Nichtsdestotrotz handelt es sich um eine sehr gewinnbringende Kooperation zwischen Geschichts- und Sprachwissenschaft, die beiden Seiten neue Perspektiven und methodische Ansätze eröffnet. Aus Perspektive der Historikerin erscheint es besonders sinnvoll, den Blick einerseits auf den prägenden Charakter grammatischer Strukturen, wie ihn Becker verdeutlicht, zu richten und andererseits theoretische Überlegungen der Sprachwissenschaft zu Textsorten oder der Sprechakttheorie (Gerstenberg, Becker) stärker in die eigenen Arbeiten mit einzubeziehen. Dies sind natürlich keine neuen Ansätze, dennoch bedarf es manchmal solcher Projekte, um derartige Anregungen aufzugreifen.

Salzburg

Lena Oetzel

Sigrid JAHNS, *Das Reichskammergericht und seine Richter. Verfassung und Sozialstruktur eines höchsten Gerichts im Alten Reich. Teil 1: Darstellung. (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich 26/1.)* Böhlau, Köln–Weimar–Wien 2011. XXI, 783 S. ISBN 978-3-412-06403-7.

1990/91 hat sich Sigrid Jahns mit einer prosopographischen, verfassungs- und sozialhistorische Ansätze vereinigenden Arbeit über das Reichskammergericht und seine Richter in Gießen habilitiert. Konnte 2003 Teil II – der Anhang – mit 128 Juristenbiographien und einem Umfang von über 1.500 Seiten in zwei Bänden bereits erscheinen, musste man für den auswertenden Darstellungsteil noch etwas Geduld aufbringen. Erst nach Beendigung ihrer Professur an der LMU München gelang 2011 die Überarbeitung und Drucklegung von Teil I, der – von der historischen Zunft bereits lange erwartet – mit über 800 Seiten ebenfalls monumental geraten ist.

Im Zentrum der Arbeit stehen die Gerichtsverfassung und vor allem das rechtsprechende Personal des Reichskammergerichts, welches erstmals in dieser Dichte untersucht wird. Die Quellenlage bedingte eine Anpassung des Forschungsdesigns der Studie, welche ursprünglich als Teil eines DFG-Forschungsschwerpunktes „Deutsche Sozial- und Verfassungsgeschichte des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit“ geplant war. Forschungsstrategisch war eine inhaltliche Zuspitzung – zumindest in den Kurzbiographien – auf die Assessoren (die eigentlichen „Richter“) sowie die erfolglos auf Assessorate präsentierten Personen in der Spätphase des Reichskammergerichts, d. h. von 1740 bis 1806, angesagt. Die Direktorialfunktionen ausübenden Kammerrichter und Präsidenten werden ebenso noch in den Blick genommen (Liste der zwischen 1648 und 1806 amtierenden Kammerrichter und Präsidenten auf S. 676ff.), die Prozessvertreter vor dem Reichskammergericht – Advokaten und Prokuratoren – dagegen nicht mehr. Sie wurden mittlerweile in einer eigenen Monographie von Anette Baumann behandelt [Advokaten und Prokuratoren. Anwälte am Reichskammergericht (1690–1806) (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich 51, 2006)]. „Fluchtpunkt der Arbeit ist also das 18. Jahrhundert“ (S. 20). In der Darstellung selbst wird diese aber immer in die gesamt über 300 Jahre umfassende Geschichte des Reichskammergerichts eingebettet.

Nach einer „Einführung“ (I.) in die Forschungsgeschichte zum Reichskammergericht und zum Kameralkollegium als Gegenstand der Verfassungs- und Sozialgeschichte (S. 1–37) folgen

die drei Hauptteile der Studie. Im ersten Teil werden „Funktion und Besetzung des Kammergerichts“ (II.) extensiv untersucht (S. 38–342): Zuerst erfolgt eine Einordnung in die Reichsverfassung sowie die Darstellung der Kompetenzen und Funktionen des „Kaiserlichen und Heiligen Römischen Reiches Kammergerichts“. Danach wird das Personal aufgeschlüsselt (Kammerrichter, Präsidenten, Assessoren) und genauer unter die Lupe genommen, schließlich wird der „Besetzung der Assessorate“ durch Kaiser und Reichsstände ein ausgefeiltes und detailliertes Kapitel gewidmet. Das reichsrechtlich herausgebildete Präsentationssystem wird als „ein Scharnier zwischen Verfassungs- und Sozialgeschichte“ dargestellt. Der ein freigewordenes Assessorat anstrebende Jurist tat dies „nicht einfach als ein Individuum mit professionellen und sozialen Qualifikationsmerkmalen und in der subjektiven Überzeugung von seiner Amtseignung“, sondern „als ein Träger einer bestimmten reichsständischen oder kaiserlichen Präsentationsberechtigung“ (S. 327f.). Er hatte zur Abklärung der persönlichen und fachlichen Eignung ein Generalexamen zu absolvieren, wo er allgemein zur Person befragt wurde (Alter, Herkunft, Studium, Karriere, Konfession usw.), weiter eine Proberelation und eine mündliche Spezialprüfung abzulegen.

Den Ertrag der prosopographischen Aufnahme bringt dann der zweite Hauptteil, das „Gruppenprofil der Assessoren und der erfolglos Präsentierten in der Spätphase des Alten Reiches“ (III., S. 343–600). Werfen wir hier nur mal einen Blick auf den Einzugsbereich der kaiserlich-habsburgischen Präsentationen (Kaiser, Kurböhen, Österreichischer Kreis, Burgundischer Kreis) zum Reichskammergericht (S. 418ff.): Wien hat – verglichen mit anderen Präsentationsberechtigten – im 18. Jahrhundert relativ viele „Ausländer“ präsentiert. Sie waren weder durch Geburt noch durch ihre bisherige Karriere irgendwie im österreichischen Herrschaftsbereich zu verorten. Dies änderte sich erst ab der Mitte des Jahrhunderts, als verstärkt österreichische „Beamte“ in den Fokus genommen wurden. Sie stammten vor allem aus den Oberbehörden der Ländergruppen. Dabei waren Beamte der vorderösterreichischen Regierung/Repräsentation und Kammer in Freiburg im Breisgau besonders beliebt. Allerdings mangelte es den meisten vor allem an intensiver Kenntnis in Reichsangelegenheiten und im Kamealprozess, was sich wohl mit der (reichsrechtlich anerkannten) Exemption der österreichischen Erblande von der Reichsgerichtsbarkeit erklären lässt (S. 431). Die Karriereverläufe gingen eher in die umgekehrte Richtung nach Wien, hin zum Reichshofrat und der Reichshofkanzlei. „Wer als geborener Österreicher einmal beruflich in Wien, im Zentrum der habsburgischen Monarchie, Fuß gefaßt hatte, wechselte nicht mehr nach Wetzlar“ (S. 432).

Der dritte Teil (IV.) schildert „Die Personalverfassung unter Anpassungsdruck“ (S. 601–671). Die Entwicklung der Personalverfassung wird von Jahns in vier Phasen geteilt. In einer ersten Phase (bis zur Kammergerichtsordnung 1521) wurde Modernisierung großgeschrieben. Diese wurde von einer Phase der stetigen Anpassung und Verbesserung der Bestellungsmodi gefolgt. Um 1600 kommt es mit dem Beginn der dritten Phase zu einer „allmählichen Ermattung der ständigen Modernisierungsarbeit“ an der Personalverfassung, bis schließlich im 18. Jahrhundert die vierte Phase trotz einiger kleinerer Verbesserungen nur mehr als unauflösbarer „Reformstau“ beschrieben werden kann (S. 605). Zunehmend „schlug die frühere Novellierungsarbeit in gesetzgeberische Vernachlässigung um“ (S. 607). Ausgewählte Fallbeispiele zu bestimmten fachlichen und persönlichen Eignungsvoraussetzungen für das Richteramt am Reichskammergericht im 18. Jahrhundert illustrieren die internen Vorgangsweisen, die Abschottungstendenzen und die Verstrickungen in der eigenen Observanz des internen Personalrechts.

Eine Zusammenfassung der Ergebnisse findet sich im Schlussteil „Das Kammergericht – ein höchstes Gericht im Reich“ (V., S. 671–675). Jahns konstatiert eine zunehmende und „übermäßige Beschäftigung“ des Reichskammergerichts „mit sich selbst“. Im Längsschnitt scheint darüber hinaus in der Beobachtung des Reichskammergerichts in allen Bereichen eine langsame Veränderung von ursprünglicher Modernität hin „zu späterem Veralten“ sichtbar

geworden zu sein. Reformen, mit notwendigen Adaptionen an das stetig sich ändernde Reichssystem, kamen – wenn überhaupt – zu spät.

Jahns hat eine wahrlich monumentale Studie vorgelegt, die alle personalrechtlichen Facetten der Richterschaft am Reichskammergericht offenlegt, analysiert und gekonnt in die Reichsverfassung einbettet. Hier zeigt sich beispielhaft, was man mit prosopographischer Forschung erreichen kann.

Wien

Josef Pauser

Michael STRÖHMER, Jurisdiktionsökonomie im Fürstbistum Paderborn. Institutionen – Ressourcen – Transaktionen (1650–1800). (Westfalen in der Vormoderne. Studien zur mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Landesgeschichte 17.) Aschendorff, Münster 2013. 376 S. ISBN 978-3-402-15057-3.

Die vorliegende, an der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn abgeschlossene Habilitationsschrift spürt am Beispiel des Fürstbistums Paderborn einigen Spezifika der Jurisdiktionskultur geistlicher Staaten nach und erörtert konkret die Fragen, „inwiefern sich im signifikanten Strukturkonservatismus der nordwestdeutschen Gerichtslandschaft Reproduktionsprozesse von ‚langer Dauer‘ widerspiegeln, an deren Tradierung die Stiftsuntertanen aktiven Anteil nahmen“ und „welche Partizipationsmöglichkeiten geistlichen Untertanenverbänden bei der Ausbildung herrschaftlicher Konfliktregulierung zugesprochen werden können“ (S. 18).

Der Autor wählt einen interdisziplinären Ansatz aus Justiz- und Wirtschaftsgeschichte. Durch die Einbeziehung des wirtschaftshistorischen Instrumentariums der „Neuen Institutionenökonomik“ (NIO) versteht Ströhmer seine Untersuchung als „wirtschaftstheoretische Konzepterweiterung von ‚Justiznutzung‘ im Sinne einer *Jurisdiktionsökonomik*“ (S. 19). Der frühneuzeitliche „Verstaatlichungsprozess“ des Justizwesens, der bisher vorwiegend als bürokratische Entwicklungsteleologie („top down-Variante“) gelesen wurde, wird durch diese Herangehensweise um das „bottom up-Modell“ eines „Jurisdiktionsmarktes“ erweitert, um damit von „unten“ einen zentralen Herrschaftsraum der Frühen Neuzeit primär aus der Nutzerperspektive zu rekonstruieren“ (S. 31). Bei der Eingrenzung des Untersuchungsraumes verwendet der Autor ein Drei-Ebenen-Modell (Makro-/Meso-/Mikro-Ebene), wodurch durch das analytische Zoomen das Beobachtungsfeld multiperspektivisch ausgeleuchtet wird.

Eingangs werden in einer topographischen Skizze die „Cinq églises“ (setzten sich aus den fünf Fürstbistümern Kurköln, Münster, Osnabrück, Paderborn und Hildesheim zusammen) als Raumeinheit rekonstruiert. Vor allem drei Strukturmerkmale waren für diesen von geistlicher Staatlichkeit geprägten Justizraum charakteristisch: Ständisches Kondominat, pluralistische Gerichtsorganisation und Permanenz von Kompetenzkonflikten. Diese ersten Ergebnisse der Meso-Ebene werden anschließend auf Mikro-Ebene (am Beispiel des Oberamtes Dringenberg, umschließt ca. die Hälfte des Paderborner Hochstifts) überprüft. Sowohl die Groß- als auch die Detailaufnahme zeigen, dass die frühneuzeitliche Stiftsjustiz „durch ein überaus dichtes Neben- und Miteinander von weltlichen und kirchlichen Organisationen charakterisiert war“ (S. 129). So rangen die fürstliche Amtsjurisdiktion, ständische Binnengerichte und kirchliche Gerichtsbarkeiten aufgrund sich überlagernder Kompetenzfelder um Zuständigkeiten.

In Anlehnung an die Strukturmerkmale eines ökonomischen Marktmodells (Angebot, Nachfrage, Güter) entwickelt der Autor ein historiographisches Modell, das „eine Gerichtslandschaft als Jurisdiktionsmarkt rekonfiguriert“ (S. 171), und nimmt dabei besonders die Verhaltensspielräume der Akteure in den Blick. Laut Ströhmers Analysen waren die Tauschprozesse zwischen Nachfragerseite (Kläger, Beklagte und Denunzianten) und Anbieterseite (Gerichtsherren und Richter) von den (ökonomischen) Interessen und konkreten Bedürfnissen einzelner Akteure, aber besonders auch „vom kulturellen Mantel des Herrschaftssystems“